



Reform des Bayerischen Jagdgesetzes 2026

Erläuterndes Faktenblatt einschließlich aktueller Handlungsempfehlungen zur Abschussplanfreiheit

1. Möglichkeit zur Abschussplanfreiheit beim Rehwild

- ↗ Die bisherige dreijährige Abschussplanung für Rehwild kann – in grünen wie in roten Revieren – beibehalten werden. Niemand wird in die Abschussplanfreiheit gezwungen und es besteht zu jedem Jagdjahr die Möglichkeit, aus der Abschussplanung auszusteigen oder in den behördlichen Abschussplan zurückzukehren.

Wenn sich aber die Grundbesitzer/Jagdgenossen für die Abschussplanfreiheit entscheiden, besteht **sowohl in grünen als auch in roten Revieren** die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Ausschlaggebend ist also nicht die Verbissbelastung der Hegegemeinschaft, sondern des jeweiligen **Reviers** im Rahmen der ergänzenden Revierweise Aussage. Grundsätzlich beziehen sich die unten aufgeführten Vorgaben immer auf die **Reviere**.

Was sollten Jagdgenossenschaften JETZT schon veranlassen, um für eine Abschussplanfreiheit im nächsten Jagd Jahr vorbereitet zu sein?

- ✓ Bei der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung kann bereits über eine Abschussplanfreiheit beim Rehwild beraten (Empfehlung: unter Einbindung Revierpächter) und ein **Beschluss** darüber gefasst werden.
- ✓ Es kann bereits jetzt ein **Waldbegang** unter Beteiligung der Jagdgenossen und des Revierpächters durchgeführt werden.
- ✓ In Dialog mit dem Revierpächter treten: Wie soll künftig **über das erlegte Rehwild informiert** werden? Welche Vereinbarungen soll – sofern es sich um ein „rotes“ Revier handelt oder keine revierweise Aussage vorliegt – das **Jagdkonzept** beinhalten?

Sobald absehbar ist, wann die Änderungen des Bayerischen Jagdgesetzes in Kraft treten, erfolgen weitere Informationen, insb. zum konkreten Anzeigeverfahren.

- ↗ Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit sowohl in grünen als auch in roten Revieren:
 - Beschluss der Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren und **Anzeige** des Beschlusses/der Entscheidung bei der unteren Jagdbehörde. Bei der Jagdgenossenschaftversammlung ist den Waldbesitzern vor einer Beschlussfassung die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. Der Verlauf der Versammlung ist – wie üblich – in einer Niederschrift festzuhalten. Es handelt sich also nicht um einen Antrag, der zu genehmigen ist, sondern eine Anzeige/Mitteilung ist ausreichend.
 - Durchführung eines jährlichen Waldbegangs von Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter, an dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme haben müssen. Der Termin des Waldbegangs ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist zu dokumentieren (Datum, Ort, Teilnehmer), dass dieser Waldbegang stattgefunden hat; es muss aber kein Protokoll erstellt werden.
 - Einigung zwischen Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter darüber, in welcher Form die Jagdgenossenschaft/Verpächter vom Jäger/Pächter über das erlegte Rehwild informiert wird (z.B. jährliche Mitteilung der Streckenliste bzw. andere Formen der Information – bis hin zum körperlichen Nachweis).
- ↗ Zusätzliche Voraussetzung für die Abschussplanfreiheit, die **nur in roten** Revieren gefordert werden:
 - Es muss auf Revierebene zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger ein Jagdkonzept („To-Do-Liste“) vereinbart oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden mit dem Ziel, die Verbiss situation zu verbessern. Hierfür wird eine ministerielle Orientierungshilfe mit geeigneten Maßnahmen (z. B. *Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen, Information des Jägers über Anpflanzungen oder Naturverjüngungen, Erreichen/Beibehaltung eines tragbaren Wildbestandes, frühzeitige Abschusserfüllung (möglichst im Herbst), Errichtung von Weiserzäunen*) zur Verfügung gestellt. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts obliegt der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger. Dieses Jagdkonzept muss nicht bei der Behörde vorgelegt werden, außer es wird angefordert.
 - Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, können nur dann abschussplanfrei bleiben, wenn sie sich auf einen geeigneten Abschussnachweis (z.B. körperlich oder digital) geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen.
- ↗ Grundsätzlich kann man jährlich vor Beginn des neuen Jagdjahres (1. April) die Abschussplanfreiheit beschließen bzw. in die behördliche Abschussplanung zurückkehren.
- ↗ Es besteht Eingriffsmöglichkeit der Jagdbehörde, falls eine den jagdgesetzlichen Vorgaben entsprechende Jagdausübung in Jagdrevieren ohne Abschussplanung nicht erfolgt. Nämlich: Werden die gesetzlichen Leitplanken nicht eingehalten (gesunde, artenreiche Wildbestände oder berechtigte Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden), setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.
- ↗ **Ziel dieser neuen Regelung mit Abschussplanfreiheit, Waldbegang, etc. ist es, mehr Eigenverantwortung vor Ort zu ermöglichen und passgenaue jagdliche Lösungen unbürokratisch**

umzusetzen, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, eine zukunftsfähige Verjüngung der Wälder und einen gesunden Wildbestand zu erreichen.

- ↗ Zudem werden das an **Grund und Boden gebundene Jagdrecht** gestärkt, auf Eigenverantwortung statt Bürokratie gesetzt und streitanfällige Debatten über Abschusszahlen vermieden.
- ↗ Streckenliste und Hegeschauen bleiben wie bisher bestehen.

2. Anpassung der Jagdzeiten

- ↗ Beginn der Jagdzeit für Böcke und Schmalrehe ist künftig der 16. April. Das Ende der Jagdzeiten für Rehwild bleibt unverändert. Das bedeutet:
 - Böcke: 16. April bis 15. Oktober
 - Schmalrehe: 16. April bis 15. Januar
 - Geißen und Kitze: 1. September bis 15. Januar
- ↗ Mit dieser vorgezogenen Jagdmöglichkeit bereits im April reagieren wir auf die Tatsache, dass die Vegetation in vielen Revieren immer früher beginnt und gerade auch in Waldrevieren im Mai häufig aufgrund der starken Vegetationsentwicklung die Jagd erschwert ist. In der Vergangenheit wurden wegen Wildschäden im Wald viele Anträge auf vorgezogenen Reh-Abschuss gestellt und oftmals durch die unteren Jagdbehörden auch genehmigt. Durch die neue Regelung reduzieren wir Bürokratie und schaffen Rechtssicherheit.
- ↗ Auf die wildbiologische Sensibilität der Rehwildjagd im April wird hingewiesen (Jährlingsböcke und Schmalrehe sind noch bei der führenden, trächtigen Rehgeiß; die Jagd sollte bevorzugt auf Verjüngungsflächen zur Vergrämung erfolgen; Jagddruck auf Wildäusungsflächen sollte vermieden werden, um das Wild nicht in verbissgefährdete Flächen „zu drücken“).
- ↗ Anpassung weiterer Jagd- und Schonzeiten v.a. bei schadensverursachenden Wildarten:
 - Grau- und Kanadagänse: 1. August bis 28. Februar, zusätzlich sitzende juvenile Gänse vom 1. bis 31. Juli
 - Ringeltauben: bisherige Jagdzeit (1. November bis 20. Februar) wird um Sonderregelung für auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallende Trupps von mind. 3 Tieren ergänzt
 - Steinmarder: 1. August bis 28. Februar (adult), 1. Juni bis 28. Februar (juvenile)
 - Dachse: 1. August bis 31. Januar (adult), 16. April bis 31. Januar (juvenile)

3. Wolf und Goldschakal im Jagdrecht

- ↗ Wolf und Goldschakal werden künftig ins Bayerische Jagdrecht aufgenommen, nachdem auch im Juli 2025 auf europäischer Ebene der Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ gesenkt wurde. Auch der Goldschakal ist „geschützt“ und breitet sich in Bayern zunehmend aus, eine künftig notwendige Bejagung soll erleichtert werden.

- ↗ Bayern ist durch eine eigene jagdgesetzliche Regelung besser auf künftige Entwicklungen vorbereitet und kann in einigen Punkten bereits jetzt Rechtssicherheit verbessern. Auch der Bund arbeitet an einer Regelung zur Bejagung des Wolfs im Bundesjagdgesetz.

4. Keine Befriedung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

- ↗ Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) werden künftig nicht mehr automatisch befriedet.
- ↗ Der Zubau von FFPV-Anlagen führt künftig nicht mehr dazu, dass die Mindestgröße bestehender Gemeinschaftsjagdreviere (250 ha) unterschritten und Flächen einer anderen Jagdgenossenschaft zugeordnet werden müssen. Zudem bleiben künftig Flächen von FFPV-Anlagen als Jagdfläche und Wildlebensraum erhalten.
- ↗ Befriedung von FFPV-Anlagen bleibt im Einzelfall möglich, wenn das Ein- oder Auswechseln von Wild dauerhaft nicht möglich ist.

5. Sonstige Regelungen

- ↗ Im Zuge der Jagdgesetzänderung werden einige weitere Änderungen vorgenommen:
- ↗ Es werden Regelungen eingeführt, um Rechtssicherheit bei der **Kitz- und Wildtierrettung** herzustellen. Diese betreffen das Absuchen von Mähflächen v.a. mit Drohnen, das Einfangen und Retten von Wild im Mähbereich und die Nottötung von durch Mähmaschinen schwer verletzten Wildes durch den Bewirtschafter oder von ihm beauftragte Personen. Maßnahmen dürfen ohne Beteiligung des Jägers nur dann durchgeführt werden, wenn dieser nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. Der Jäger ist aber im Nachgang zu informieren.
- ↗ Klarstellung zur Zulässigkeit der **Pool-Abschussplanung** für Schalenwild (außer Rehwild).
- ↗ Künftig wird die Sachkunde für die **Fallenjagd** mit Ablegen der bayerischen Jägerprüfung nachgewiesen.
- ↗ Weitere Entbürokratisierung und Digitalisierung, u.a. durch Abschaffung von Schriftformerfordernissen im Jagdgesetz.
- ↗ Rechtliche Klarstellungen, z.B. die Streichung des Schalldämpferverbots oder Zulassung der Fallen- und Nachtjagd für die invasive Nutria.

Stand: Januar 2026